

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 1

Buchbesprechung: Zeitschriften-Schau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Feldküche

Zu jenen Erfindungen, von denen zumeist geglaubt wird, sie gehörten der allerjüngsten Zeit an, gehört die Feldküche — ziemlich allgemein bekannt unter dem Namen „Gulaschkanone“. Dabei kann diese zweifellos mit Recht beliebte Erfindung auf ein Alter von über 140 Jahren zurückblicken. Sie wurde, laut Zeitschrift „Neuheiten und Erfindungen“, Bern, im Jahr 1805 von dem „Bayrischen Wirklichen Rat“ Anton Baumgartner gemacht, der seinen „Fahrenden Küchenwagen“ in der Absicht konstruierte, „für das Bedürfnis der Menschen, geniessbare Lebensmittel dahin zu führen, wo selbe auf dem gewöhnlichen Wege bis jetzt nicht hingebraucht werden konnten“. Seine Konstruktion bestand aus einem „verschlossenen Ofen mit Kessel, Feuerungsraum und Zugkamin, in Form eines Reisewagens auf einem festen Wagengestell aufgehängt“. Diese erste fahrbare Küche hatte, mit Wasser gefüllt, ein Gewicht von annähernd 1400 Kilo, war also ein ziemlich mühsam bewegliches Möbel. Die ersten praktischen Versuche führten zu dem „befriedigenden Resultat, dass das Wasser in zwei Stunden zum Kochen gelangte“. Zum ersten Mal verwendet wurde diese Urahnnin aller Feldküchen gelegentlich bei einer im Winter 1805/06 veranstalteten Hofjagd; die als Treiber angestellten Bauern erhielten aus ihr eine warme Verpflegung, die sie ebenso erstaunt wie dankbar entgegennahmen. Genau 100 Jahre später, im Jahre 1905, veranstaltete die deutsche Heeresverwaltung einen Wettbewerb „zur Erlangung einer brauchbaren Armee-Feldküche“. Die Firma Magirus in Ulm ging aus dieser Konkurrenz als Siegerin mit einem Modell hervor, das im grossen Ganzen noch heute mit geringen Abänderungen und Modernisierungen in den meisten Armeen benutzt wird. So kommt es, dass das einzige jemals erfundene humane Kriegsgerät zu gleicher Zeit seinen 140. und seinen 40. Geburtstag zu feiern vermochte.

r.

Zeitschriften-Schau

Abänderung der Beförderungsverordnung.

In der Beförderungsverordnung vom 13. Oktober 1939 ist vorgeschrieben, wieviele Wiederholungskurse zu absolvieren sind, um einen nächsthöheren Grad zu erreichen. In der **Eidgenössischen Gesetzessammlung**, Nr. 51 vom 19. 12. 1946 ist der Bundesratsbeschluss vom 13. 12. 1946 veröffentlicht. Darnach wird die Anzahl der vorgeschriebenen W.K. als Beförderungsbedingung vom Grad, der Ende 1945 bekleidet wurde, zum nächsthöheren um einen W.K. herabgesetzt. Ist aber die verlangte Mindestzahl von Gradjahren schon überschritten, kommt diese Herabsetzung nicht zur Anwendung.

Abänderung des Verwaltungsreglementes.

In Nr. 52 der **Eidgenössischen Gesetzessammlung** vom 26. Dezember 1946 ist der Beschluss der Bundesversammlung über „Genehmigung der Abänderung des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee“ vom 19. Dezember 1946 publiziert. Darnach werden vorläufig

aus dem Abschnitt IV das Kapitel „Reiseentschädigung“ (Art. 119—124),
der Abschnitt VI: Unterkunft (Art. 204—244),
der Abschnitt VII: Transportwesen (Art. 245—279) und
der Abschnitt VIII: Kultur- und Eigentumsbeschädigungen (Art. 280—298)

aufgehoben und durch neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste Bestimmungen ergänzt. Wir haben schon in der November-Nummer des „Fourier“ (Seite 244) auf den Entwurf zu diesem Gesetz und seine Bedeutung hingewiesen. Dem Beschluss war von der Militärkommission des Nationalrates, wie der Tagespresse entnommen werden konnte, „allerdings nur mit Bedenken und nur im Hinblick auf den provisorischen Charakter des Reglementes“ zugestimmt worden.

Zu reden gab in den Räten der neue Ausdruck „Armeetiere“, der hier in diesem Gesetz zum erstenmal erscheint. Zugegeben, er ist nicht besonders schön; die neue Regelung hat aber weit bedeutendere Schönheitsfehler:

Während Ziffer 11 der Militärorganisation eindeutig für alle Wehrmänner, also auch für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des H. D., bestimmt, dass der Staat für die Unterkunft aufkommt, räumt der Art. 216 der „Abänderung zum Verwaltungsreglement“ dem Bundesrat wiederum das Recht ein, für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige der Hilfsdienste einen Beitrag an die Unterkunftsosten festzusetzen. Diese Verletzung der klaren Bestimmung der Militärorganisation ist vielleicht mehr als nur ein blosser Schönheitsfehler.

Ziffer 210 der „Abänderung zum Verwaltungsreglement“ bestimmt, dass die Abrechnung über die Unterkunftsentschädigung mit den Gemeindebehörden durch die Truppe erfolgt. Damit ist eine Frage eindeutig entschieden, von der wir angenommen haben, es werde für sie noch die zweckmässigste Lösung gesucht (vergl. auch die Ausführungen auf Seite 248 der November-Nummer des „Fourier“). Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, der Rechnungsführer sollte von dieser grossen Arbeit entlastet werden, besonders wenn ihm offiziell die Zuteilung eines ausgebildeten Gehilfen, des Fouriergehilfen, nicht allgemein zugestanden wird. Man hätte zum mindesten die Frage offen lassen können, wer mit den Gemeinden abzurechnen habe.

Wir bedauern sehr, dass weder im Ständerat noch im Nationalrat auf unsere begründeten Wünsche Rücksicht genommen wurde, umso mehr, als man doch Zeit fand, über unwichtige Dinge, wie den Ausdruck „Armeetiere“ länger zu debattieren.

Entschädigungen für Truppenunterkunft.

Nr. 53 der „Eidgenössischen Gesetzessammlung“ enthält den Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1946, der die Entschädigungen für Truppenunterkunft gestützt auf die neuen abgeänderten Bestimmungen des Verwaltungsreglementes regelt. Wir nehmen an, dass diese Sätze in der demnächst zu erwartenden I. V. aufgenommen werden, sodass wir sie vorläufig hier übergehen können. Gegenüber der bisherigen Abrechnungsart sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Auch die Beiträge der Offiziere und höheren Unteroffiziere an die Unterkunft bleiben mit Fr.—.80, —.50 und —.30 unverändert.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Graf Galeazzo Ciano. Tagebücher 1939—1943. Mit einem Vorwort von Sumner Welles. 578 Seiten. Preis Fr. 15.90.

Drei Jahre mit Eisenhower. Von Harry C. Butcher. 960 Seiten. Preis Fr. 19.—.

Montgomery. Von Alan Moorhead. 396 Seiten. Preis Fr. 13.80.

Alle drei Bücher im Alfred Scherz Verlag, Bern.

Es erscheint reizvoll, diese drei wertvollen Beiträge zur Geschichte des zweiten Weltkrieges nebeneinander zu halten. Drei Männer, die so grundverschieden von einander sind; drei Bücher, von denen jedes ganz anders aufgebaut ist; drei Nationen, die auf ganz verschiedene Weise an diesem Krieg teilgenommen haben und aus ihm hervorgegangen sind; das einzige gemeinschaftliche: jeder der geschilderten Männer hat eine sehr wichtige Rolle in diesem Krieg gespielt, der eine als Politiker, der andere als planender Feldherr, der immer wieder auf die Politik Rücksicht nehmen musste, und der dritte, der reine Militär, dem jedes Verständnis für die Politik abzugehen scheint.

Das erste Buch: Cianos eigene Aufzeichnungen, sehr gewissenhaft geführt, das Tag für Tag, manchmal sogar Stunde für Stunde nachgeführt wurde und uns einen tiefen Blick tun lässt in die Politik der Macht, die sich unglücklicherweise mit Deutschland verbunden hatte. Es zeigt, wie frivol dieser Pakt abgeschlossen wurde, welch freyles Spiel man mit dem Volke trieb. Der selbstbewusste Minister gibt sich immer anders, als er in Wirklichkeit ist, schliesst Verträge ab, mit dem Gedanken, sie auf keinen Fall einzuhalten usw. Es ist erstaunlich, dass sich ein solcher Mann derart lange in seinem Amt halten konnte.

Das zweite Buch: Eisenhower. Nicht das Tagebuch des Helden selbst, sondern seines treubesorgten, ihn überall begleitenden Adjutanten. Auch dieses sehr sorgfältig geführt, aus dem wir sogar entnehmen können, wann und mit wem gefrühstückt oder soupiert wurde, das manche köstliche Anekdote enthält über den grossen amerikanischen Feldherrn. Die lückenlose Schilderung der täglichen Vorkommnisse im alliierten Hauptquartier lässt uns einen Einblick tun in die gigantische Organisation der Kriegsführung, in die monatelangen Vorbereitungen,